



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

L-drive Schweiz Suisse Svizzera

Effingerstr. 8

Postfach

3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **20. Oktober 2022** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen den Willen, die Vorschriften so anzupassen, dass sie mit den technologischen und rechtlichen Entwicklungen Schritt halten – insbesondere geht es darum, technische Hindernisse für den Handel mit dem europäischen Markt zu vermeiden.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Assistenzsysteme und Schutz gegen Cyberangriffe künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 103 Abs. 5, 6 und 7 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es wäre ineffizient und kostspielig, andere Vorschriften zu erlassen, die nur auf dem Schweizer Markt gültig sind.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Unfalldatenschreiber künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 102a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

L-drive Schweiz befürwortet die Harmonisierung der Vorschriften mit der EU und ist der Ansicht, dass eine solche Verpflichtung für die Verkehrssicherheit von Vorteil ist. Wir weisen jedoch auf die Frage nach der bundesrechtlichen Grundlage für die Verpflichtung jedes Fahrers, einen Datenschreiber in seinem Fahrzeug mitzuführen, hin: Es erscheint uns zweifelhaft, ein solches Gerät einfach auf dem Verordnungsweg vorzuschreiben. Zudem hat der Bundesrat im Rahmen der SVG-Revision, die derzeit im Parlament behandelt wird, ausdrücklich auf die Verwendung von Datenaufzeichnungsgeräten für Wiederholungstäter verzichtet. Vor diesem Hintergrund schlägt L-drive Schweiz vor, die Frage der notwendigen gesetzlichen Grundlagen nochmals genau zu prüfen und gegebenenfalls eine Kann-Formulierung ("können" statt "müssen") in Betracht zu ziehen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Gesellschaftswagen künftig hinsichtlich des Überrollschutzes dem UN-Reglement Nr. 66 entsprechen müssen (Art. 121 Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Brandschutzbestimmungen für die Innenraummaterialien von Gesellschaftswagen sich künftig nach dem UN-Reglement Nr. 118 richten (Art. 123 Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei Unfällen, Bränden oder Überschlügen ist die Sicherheit von Fahrzeugen wichtig. Wir begrüßen die Übernahme der europäischen Sicherheitsstandards für alle in der Schweiz neu zugelassenen Fahrzeuge.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die fahrzeugtechnischen EU-Vorschriften für Systeme zum Ersatz der Kontrolle der Fahrerin oder des Fahrers über ein Fahrzeug in der Schweiz zeitgleich zur EU eingeführt werden (Art. 103 Abs. 8 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die allgemeine Definition von Anhängern künftig Antriebe an Anhängern nicht mehr ausschliesst (Art. 19 Abs. 1 E-VTS)? Bitte Folgefrage beachten.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Harmonisierung der Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Anhängerantriebe – zur Harmonisierung der Vorschriften und zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs – den technischen Anforderungen von künftigem EU Recht entsprechen müssen (Art. 189 Abs. 8 E-VTS und Anwendung des geltenden Art. 36a Abs. 1 VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Harmonisierung der Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass Reifenhändler bei Winterreifen, die nicht für die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs geeignet sind, künftig keine Warnetikette mehr abgeben müssen, obwohl bei Fahrten ins Ausland der Warnhinweis trotzdem angebracht werden muss (Art. 59 Abs. 4 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüßen, dass es für Fahrzeuge, die in der Schweiz verkehren, keine Verpflichtung gibt, die Geschwindigkeit im Sichtfeld des Fahrers anzuzeigen. Wir lehnen jedoch den Vorschlag ab, eine solche Vorschrift für Fahrzeuge vorzuschreiben, die im Ausland verkehren. Einerseits ist die Rechtsgrundlage für eine solche Verpflichtung für Schweizer Fahrzeuge, die im Ausland fahren, unklar. Insbesondere würde diese Bestimmung den Grundsätzen der Territorialität und der Gleichbehandlung widersprechen. Andererseits würde diese Regelung wahrscheinlich zu einer allgemeinen Verwendung des obligatorischen Aufklebers für Fahrten ins Ausland führen. Ausserdem schreiben nicht alle ausländischen Länder diese Pflicht vor, und diejenigen, die sie vorschreiben, haben nicht unbedingt 100% identische Anforderungen. Daher ist es nicht möglich, einen Aufkleber zu definieren, der überall gültig ist, ausser in der Schweiz...

Wir schlagen vor, diese Vorschrift für alle Fahrzeuge abzuschaffen, egal ob sie in der Schweiz oder im Ausland verkehren. Es liegt in der Verantwortung des Fahrers eines in der Schweiz zugelassenen Fahrzeugs, die Normen einzuhalten, die im Land gültig sind, in das er reist. Diese allgemeine Regel sollte auch für die Bestimmungen über die Höchstgeschwindigkeiten von Reifen gelten. Bislang sind uns keine problematischen Situationen im Ausland (Bussgelder, Kontrollen usw.) in Bezug auf die Höchstgeschwindigkeit von Winterreifen bekannt.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, gleich wie in der EU, neue Lastwagen, Sattelschlepper und Gesellschaftswagen ab dem 21. August 2023 mit der Version 2 des intelligenten Fahrtschreibers ausgerüstet sein müssen (Aktualisierung in Anhang 2 Ziff. 114 E-VTS mit Wirkung auf den geltenden Art. 100 Abs. 1 VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit den neuen Einteilungskriterien für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger einverstanden (Art. 13 Abs. 1 und 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 und 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüßen diesen Vorschlag grundsätzlich. Die Kapazitätsbegrenzung auf 4000 kg oder 25% des zulässigen Gesamtgewichts ist jedoch für viele Maschinen oder andere Arbeitsfahrzeuge, einschliesslich einiger Fahrzeuge für den Winterdienst, nicht ausreichend.

Wir schlagen daher vor, diese Einschränkung anzupassen; die Begrenzung der Nutzlast sollte nur auf der Grundlage des zulässigen Gesamtgewichts festgelegt werden. Auf den Prozentsatz von 25% sollte verzichtet werden, da er nicht den technischen Gegebenheiten entspricht.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitsfahrzeuge künftig eine begrenzte Nutz- oder Anhängelast zum Mitführen von Materialien aufweisen dürfen, die bei den Arbeiten anfallen oder dazu benötigt werden (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 Bst. b und 2 Bst. a und d E-VTS; Art. 131 Abs. 1 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitsfahrzeuge zur Mobilität ihres Bedienpersonals künftig ein Motorfahrzeug mitführen dürfen (Art. 13 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV und Art. 80 Abs. 1 Bst. d E-VRV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüßen diesen Vorschlag, der Kosten und Schadstoff-Emissionen senkt, ohne die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen künftig 40 km/h schnell sein dürfen (Art. 161 Abs. 7 E-VTS; Art. 163 Abs. 1 und 2 E-VTS)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bremswirkung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsanhängern beim Einsatz im Gelände herabgesetzt werden kann, wenn Massnahmen zur Risikominderung vorhanden sind (Art. 208 Abs. 2 Bst. c E-VTS)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüßen diese Lösung, die angemessen und wirksam ein bekanntes Bremsproblem angeht.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitskarren (z. B. Arbeitsbühnen) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h künftig ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild in Verkehr gesetzt werden können (Art. 72 Abs. 1 Bst. m E-VZV und Art. 38 Abs. 1 Bst. e E-VVV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an gewerblich zugelassenen Traktoren vorne längere Zusatzgeräte angebracht werden dürfen, wie dies heute bereits beim Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft der Fall ist (Art. 94 Abs. 1^{quater} und 1^{quinquies} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nachträglich in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Fremdzündungsmotoren mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Abgasvorschriften entsprechen sollen (Art. 4 Abs. 4 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Absicht, die Vorschriften für den Austausch von Motoren in Oldtimern durch neuere Motoren flexibler zu gestalten. Die Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf Fahrzeuge mit Benzinmotor; Dieselfahrzeuge (mit Selbstzündungsmotor) sind davon ausgenommen. Oldtimer fahren im Durchschnitt nur einige hundert Kilometer pro Jahr (nach den von uns ermittelten Daten etwa 750 km). Es macht daher keinen Sinn, älteren Fahrzeugen, einschliesslich Dieselfahrzeugen, solche Beschränkungen aufzuerlegen. Angesichts der durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von Oldtimern ist diese strengere Vorschrift für Diesel nicht von öffentlichem Interesse. Ältere Benzin- und Dieselfahrzeuge sollten gleich behandelt werden.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass nachträglich an Stelle des ursprünglichen Verbrennungsmotors in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Elektromotoren bezüglich der elektrischen Sicherheit mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Vorschriften entsprechen sollen und eine zerstörungsfreie Festigkeitsprüfung für den Einbau der Batterien analog zu derjenigen für Gastanks angewendet werden kann (Art. 4 Abs. 4 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Vorschrift ist aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt (Stromschlag-Gefahr).

20. Sind Sie einverstanden, dass künftig in der VTS explizit festgehalten wird, dass die Nachprüfung abgeänderter Fahrzeuge nach einem gemeinsam festgelegten System der kantonalen Vollzugsbehörden erfolgt (Einleitungsteil von Art. 34 Abs. 2 E-VTS)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

21. Sind Sie einverstanden, dass künftig alle Felgen, die sich innerhalb der vom Fahrzeughersteller vorgesehen Bandbreite von Einpresstiefen befinden, vor deren Verwendung nicht mehr amtlich nachgeprüft werden müssen (Art. 34 Abs. 2 Bst. f E-VTS)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

22. Sind Sie einverstanden, dass künftig Spurverbreiterungen bis 2 % aufgrund von Distanzscheiben (wie bereits heute aufgrund von nicht mit dem Fahrzeug geprüften Felgen mit anderer Einpresstiefe) ohne Eignungserklärung des Fahrzeugherstellers zulässig sind (Art. 56 Abs. 3 E-VTS)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüßen diesen Vorschlag, der den Verwaltungsaufwand verringert.

23. Sind Sie mit der überarbeiteten Kompetenzregelung für das UVEK zum Erlass ausführender Bestimmungen zur VTS einverstanden (Art. 220 Abs. 1 E-VTS)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüßen diese Vereinfachung beim Vollzug der Verordnung.

24. Sind Sie mit der neuen Kompetenzregelung für das ASTRA zur Regelung von Einzelheiten des Vollzugs und Abweichungen von VTS-Bestimmungen einverstanden (Art. 220 Abs. 4 und 5 E-VTS)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüßen die vorgeschlagene Vereinheitlichung. Die unterschiedlichen Praktiken bei den Kontrollen durch die Kantone und die Polizei sind ein Problem, das gelöst werden muss.

